



HESSEN

**Besondere Nebenbestimmungen für die Bewilligung und Verwendung der Mittel aus dem Überschuss der Sportwetten, der Zahlenlotterien und der Zusatzlotterien - Lottomittel - durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (BNBest-Lotto-HMKB)
(Kap. 17 02 – 685 01, Förderbuchungskreis 2595 des Hessischen Ministeriums der Finanzen, HMdF)**

Stand: 1. Januar 2026

Rechtsgrundlagen:

- §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 80), und
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV LHO zu §§ 23 und 44) vom 8. Februar 2023 (StAnz. S. 324) in der Fassung des Schreibens des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 9. Oktober 2025 (StAnz. 2025 S. 1157)

Allgemeine Regelung und haushaltsrechtliche Ermächtigung im Haushaltsplan

Die Lottomittel werden als freiwillige Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 LHO bewilligt, da sie Geldleistungen des Landes sind, die dem Empfänger zweckgebunden für ein Projekt zur Erfüllung seiner eigenen gemeinnützigen Aufgaben, an deren Förderung das Land ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden und die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden (vgl. Nr. 4.2 VV zu § 23 LHO).

I. Formale Anforderungen an die Bewilligung einer Landeszuwendung aus Lottomitteln

1. Antragsberechtigt sind insbesondere Fördervereine der Schulen in Hessen, andere gemeinnützige juristische Personen und kirchliche Einrichtungen.
Anträge können grundsätzlich bis zum 1. Dezember eines Haushaltsjahres gestellt werden.
2. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags, der die Höhe der beantragten Mittel enthält und den Verwendungszweck konkret beschreibt.

Bei Zuwendungen bis 1.000,00 Euro ist eine allgemeine Zweckbindung bspw. für allgemeine Vereinsarbeit oder allgemeine Jugend- und Vereinsarbeit zulässig.

Im Antrag ist zu erklären, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Vorhabenbeginn ist der Tag, an dem eines der

Ausführung des Vorhabens zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen oder eine Bestellung in Auftrag gegeben wird.

Des Weiteren wird eine schriftliche Bestätigung benötigt, dass der Antragsteller auf Grund seiner anerkannten Gemeinnützigkeit nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt ist. Es ist hierzu auch der aktuelle Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer des Finanzamtes zum Nachweis der Anerkennung der von der Körperschaft ausschließlich und unmittelbar geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vorzulegen.

3. Gemäß Nr. 3.5 VV zu § 44 LHO darf eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 500 Euro im Einzelfall ausnahmsweise auch ohne einen schriftlichen Antrag bewilligt werden. Hierfür ist die Notwendigkeit (Begründung des erheblichen Landesinteresses an der Erfüllung eines bestimmten Zwecks) und die Angemessenheit (Umfang) der Zuwendung zu begründen und intern zu dokumentieren. In jedem Fall ist auch in diesen Ausnahmefällen ein Zuwendungsbescheid zu erlassen und der Umfang des Verwendungsnachweises festzulegen.
Ebenso ist zu begründen, warum in dem speziellen Fall von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wurde, dass auf einen schriftlichen Antrag als Grundlage der Bewilligung verzichtet werden konnte.
Zum Verfahren der Auszahlung und der Verwendungsbestätigung wird auf die Nrn. 10 und 17 verwiesen.
4. Dem Antrag ist ein ausgeglichener Finanzierungsplan beizufügen, aus dem die voraussichtlichen auf volle 10 Euro gerundeten Ausgaben sowie die zur Finanzierung der Ausgaben zur Verfügung stehenden Einnahmen hervorgehen. Einnahmen sind die beantragte Landeszuwendung aus Lottomitteln sowie beispielsweise Mittel des Schulträgers oder Dritter (z. B. Spenden, Teilnehmerbeiträge).

Beispiel „Schulbibliothek“:

lfd. Nr.	Einnahmen / Ausgaben	Plan-Betrag in Euro	Erläuterungen
1	Spende	250,00	von Firma XY
2	Teilnehmerbeiträge	0,00	von Schülerinnen und Schülern
3	Landeszuwendung aus Lottomitteln	500,00	
Summe Einnahmen		750,00	
4	Bücher	400,00	Kinderliteratur für XY
5	Bücher	350,00	Kinderliteratur für XY
6	...		
Summe Ausgaben		750,00	
Saldo		0,00	

Deckt die Zuwendung aus Lottomitteln des Landes nur eine einzige Ausgabe ab (auch mehrere Rechnungen für dieselbe Maßnahme, dieselbe Beschaffung möglich), z. B. Beschaffung einer Hörspielbox, Beschaffung einer bestimmten Zahl des Buches XY, Beschaffung einer bestimmten Zahl an Handbällen), und sind außer der Lottomittelzuwendung keinerlei weitere Mittel zur Finanzierung des Vorhabens erforderlich, so genügt es, im Förderantrag statt Vorlage des oben dargestellten Finanzierungsplans folgende Aussage zur Finanzierung zu treffen:

„Für die Finanzierung des *Vorhabens XY* in Höhe von *X Euro* beantrage ich eine Zuwendung aus Lottomitteln des Landes in gleicher Höhe. Anderweitige Finanzierungsmittel stehen nicht zur Verfügung und werden über die Lottomittelzuwendung hinaus nicht eingesetzt.“

5. In Ausnahmefällen kann mit der Maßnahme vorzeitig (vor Erlass des Zuwendungsbescheides) begonnen werden, wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen und wenn durch einen verspäteten Beginn die Durchführung des Projektes gefährdet wäre. In diesem Fall ist ein schriftlicher Antrag auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu stellen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist dann unschädlich für eine spätere rückwirkende Bewilligung einer Zuwendung. Er begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung aus Lottomitteln, da hierfür alle materiellen Voraussetzungen (siehe Punkt II) erfüllt sein und noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen müssen. Die Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergeht ebenfalls schriftlich. Die allgemeinen und diese besonderen Nebenbestimmungen, die im Fall einer Bewilligung auch Bestandteil des Zuwendungsbescheides sein werden, sind bereits bei der vorzeitigen Durchführung des Vorhabens einzuhalten.

Sollte mit der Maßnahme ohne vorherige Zustimmung begonnen worden sein, kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit mit der Folge widerrufen werden, dass die Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen ist.

6. Die Zuwendung wird grundsätzlich als Festbetrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Finanzierungsart = Festbetragsfinanzierung) im Rahmen der Projektförderung (Förderart) bewilligt. Wenn laut Finanzierungsplan keine anderen Deckungsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Gewährung der Zuwendung ausnahmsweise als Vollfinanzierung. Die Zuwendung wird auf diesen Höchstbetrag begrenzt.
7. Der Förderzeitraum kann maximal das Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.) umfassen, das dem Kalenderjahr entspricht. Er wird bei kürzeren Projekten auf den entsprechenden unterjährigen Zeitraum im Zuwendungsbescheid angepasst.
8. Rechtsgrundlagen der Bewilligung sind
 - §§ 23, 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 80),
 - die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV LHO zu §§ 23 und 44) vom 8. Februar 2023 (StAnz. S. 324) in der Fassung des Schreibens des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 9. Oktober 2025 (StAnz. 2025 S. 1157), sowie
 - das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110).

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden

- die Weiteren Festlegungen zur Abwicklung der Zuwendung aus Lottomitteln - Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid,

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P in der o. a. Fassung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO) – Anlage 2 zum Zuwendungsbescheid,
- diese Besonderen Nebenbestimmungen für die Bewilligung und Verwendung der Mittel aus dem Überschuss der Sportwetten, der Zahlenlotterien und der Zusatzlotterien - Lottomittel - durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (BNBest-Lotto-HMKB) - Anlage 3 zum Zuwendungsbescheid,
- das Formular zur Anerkennung des Zuwendungsbescheides - Anlage 4 zum Zuwendungsbescheid, sowie
- das Formular des Verwendungsnachweises - Anlage 5 zum Zuwendungsbescheid

erklärt.

9. Der Zuwendungsbescheid wird mit Bekanntgabe an den Zuwendungsempfänger wirksam.
 10. Eine Auszahlung der Zuwendung ist erst möglich, wenn der Zuwendungsbescheid nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt grundsätzlich mit Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe ein, wenn der Bescheid nicht mit Rechtsbehelfen angefochten wurde. Sofern sich der Zuwendungsempfänger nach Nr. 7.1 Satz 2 VV zu § 44 LHO jedoch vorher schriftlich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklärt und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet, wird der Bescheid bereits mit dem Eingang der Erklärung beim Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen bestandskräftig, so dass die Zuwendung bereits zu diesem Zeitpunkt ausbezahlt werden kann. Ein entsprechendes Formblatt für die Anerkennungserklärung wird dem Zuwendungsbescheid beigelegt.
- Dies gilt auch in den Fällen der Nr. 3 (Zuwendungen bis 500 Euro ohne vorherigen schriftlichen Antrag).
- Wird die Zuwendung dem Zuwendungsempfänger mit der Aushändigung des Zuwendungsbescheides parallel in bar persönlich sofort übergeben, ist in der Anerkennungserklärung sowohl das Einverständnis zum Zuwendungsbescheid inklusive des Verzichts auf den Rechtsbehelf als auch der Empfang der in bar ausbezahlten Zuwendung zu bestätigen.
11. Die Bewilligung kann nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.2.2 der ANBest-P zurückgenommen werden, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben, erwirkt wurde. Die Zuwendung ist dann nach § 49a HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 der ANBest-P unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, in voller Höhe unter Berücksichtigung der Verzinsung nach Nr. 8.4 der ANBest-P zurückzuzahlen.
 12. Nicht verbrauchte Mittel der Zuwendung sind nach Nr. 8.2.3 ANBest-P ab einem Betrag von 50 Euro unverzüglich unter Angabe der im Zuwendungsbescheid jeweils angegebenen Referenznummer auf folgendes Konto zurück zu überweisen:
Empfänger: HCC-Einzelplan 17, IBAN: DE84 5005 0000 0001 0057 35,
BIC: HELADEFXXX, Bank: Landesbank Hessen-Thüringen

Bei der Abwicklung des Überweisungsauftrages für die Rücküberweisung ist neben der Angabe der o. a. Referenznummer unbedingt auf die exakte Wiedergabe des o. a. Empfängers zu achten.

13. Nach Nr. 4.1 Satz 1 der ANBest-P sind Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben werden, für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf über sie nicht verfügt werden (Nr. 4.1 Satz 2 der ANBest-P). Nach Nr. 4.2.3 Spiegelstrich 2 VV zu § 44 LHO wird jeweils festgelegt, dass innerhalb des Förderzeitraums beschaffte Gegenstände nach Ende des Förderzeitraums in das Eigentum des Zuwendungsempfängers übergehen. Sie sind jedoch weiterhin für die übrige Zeit ihrer jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für die Schülerinnen und Schüler der Schule zu verwenden.

Für sonstige mit der Beschaffung zusammenhängende Ausgaben für Versicherungen, Wartungen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen können keine Zuwendungen gewährt werden.

14. Der Zuwendungsempfänger hat nach Nr. 4.2 Satz 1 der ANBest-P die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, abnutzbare und bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen Betrag von 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, zu inventarisieren.

Bei Zuwendungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

15. Die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuwendung ist nach Nr. 6.1 Satz 3 der ANBest-P durch einen Verwendungsnachweis in einfacher Ausfertigung (mit Sachbericht) an das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Durchführung des Projektes bzw. nach Ende des Förderzeitraumes vorzulegen.

Ein entsprechendes Formblatt wird dem Zuwendungsbescheid jeweils beigelegt.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis gegenüber dem vorgegebenen Ziel darzustellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen.

Im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis sind folgende allgemeine Angaben zu machen:

- Art der Förderung: Zuwendung
- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung oder in begründeten Ausnahmefällen Vollfinanzierung bei ausschließlicher Förderung des Vorhabens aus Lottomitteln

Kann die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht oder nicht vollständig bis zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen werden, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit mit der Folge widerrufen werden, dass die Zuwendung in voller Höhe oder anteilig zurückzuzahlen ist (§§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 49a HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.3.2 der ANBest-P).

a) Die nachstehenden Regelungen für den zahlenmäßigen Verwendungsnachweis gelten unabhängig von der Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung oder Vollfinanzierung) für Zuwendungen aus Lottomitteln **über 5.000 Euro, also ab 5.001 Euro.**

Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (z. B. lfd. Nr. 1 Spenden, lfd. Nr. 2 Teilnehmerbeiträge, ...; lfd. Nr. 4 Bücher, ...) auszuweisen. Es müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Mit dem Nachweis sind die Kopien der Originalrechnungen und der gegebenenfalls zu Grunde liegenden Verträge vorzulegen.

Einnahmen und Ausgaben müssen sich im Verwendungsnachweis ausgleichen. Ein Guthaben ist auf Grund des Nachrangigkeitsprinzips auf der Einnahmenseite als Minderung der Landeszuwendung darzustellen:

z. B.

lfd. Nr. 3	
Landeszuwendung aus Lottomitteln:	6.000,00 Euro
<u>nicht verbrauchte und zurückzuzahlende Mittel:</u>	<u>233,44 Euro</u>
Landeszuwendung aus Lottomitteln nach Abrechnung:	5.766,56 Euro

Im Falle eines Defizits sind zusätzliche Deckungsmittel (Eigenmittel oder Mittel Dritter) in entsprechender Höhe auf der Einnahmenseite anzugeben.

b) Bei Zuwendungen unterhalb dieser Wertgrenze (**ab 1.001 Euro bis 5.000 Euro**), **die als Festbetragsfinanzierung gewährt werden und eine anteilige Finanzierung des Vorhabens auch durch Dritte erfolgt**, genügt es, in Höhe der gewährten Zuwendung aus Lottomitteln die Kopien der Originalrechnungen vorzulegen. Die Rechnungen für die angefallenen Ausgaben sind in einer Übersicht einzeln aufzuführen. Auf der Einnahmenseite reicht es aus, die IST-Summen anzugeben.

Beispiel „Zirkusprojekt“:

lfd. Nr.	Einnahmen / Ausgaben	Plan-Betrag in Euro	IST-Betrag in Euro	Erläuterungen
1	Spende	250,00	250,00	von Firma XY
2	Teilnehmerbeiträge	0,00	0,00	von Schülerinnen und Schülern
3	Landeszuwendung aus Lottomitteln	2.000,00	2.000,00 <u>-89,02</u> 1.910,98	Der Betrag von 89,02 Euro wird an das Land zurückgezahlt.
Summe Einnahmen		2.250,00	2.160,98	
4	Honorar	1.000,00	1.000,00	Honorar an Zirkusunternehmen, Rechnung vom TT.MM.JJ
5	Miete für Veranstaltungsraum	600,00	600,00	Rechnung von Firma XY
6	Requisiten	350,00	310,99	Rechnung von Firma XY
7	Material für Kostüme	300,00	249,99	Rechnung von Firma XY
8	...			
Summe Ausgaben		2.250,00	2.160,98	
Saldo		0,00	0,00	

Unterhalb der Übersicht ist folgende Bestätigung abzugeben, die mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu versehen ist:

„Hiermit wird bestätigt, dass die aufgeführten Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern (Buchhaltung und Kontoauszüge) und Belegen übereinstimmen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift, Name in Druckbuchstaben und ggf. Stempel des Zuwendungsempfängers“

c) Bei Zuwendungen ab 1.001 Euro bis 5.000 Euro und einer ausschließlichen Förderung des Vorhabens aus Lottomitteln (Vollfinanzierung) genügt es, im zahlenmäßigen Nachweis zu bestätigen, dass die Lottomittelzuwendung in voller Höhe zur Finanzierung des Vorhabens verwendet wurde, dass Ausgaben in der anzugebenden Höhe angefallen und andere Finanzierungsmittel nicht eingesetzt worden sind.

Des Weiteren ist zu bestätigen, dass die genannte/n Ausgabe/n notwendig war/en, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern (Buchhaltung und Kontoauszüge) und Belegen übereinstimmen. Die Kopie/n der Originalrechnung/en für die angefallene/n Ausgabe/n sind als Anlage/n beizufügen.

d) Bei Zuwendungen bis 1.000 Euro genügt die Vorlage einer Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen.

16. Da für das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen nach § 4 LHO handelsrechtliche Vorschriften sinngemäß gelten und danach entsprechend § 238 in Verbindung mit § 257 Handelsgesetzbuch Belege acht Jahre aufzubewahren sind, sind nach Nr. 6.8 Satz 1 Halbsatz 2 ANBest-P auch die Belege zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen acht Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
 17. In den Fällen der Nr. 3, in denen nach Nr. 3.5 VV zu § 44 LHO Zuwendungen bis 500 Euro im Einzelfall ausnahmsweise auch ohne einen schriftlichen Antrag bewilligt werden können, ist nach Nr. 5.1.4 und Nr. 14 VV zu § 44 LHO der Verwendungsnachweis auf Grund besonderer intern zu dokumentierender Umstände ohne Vorlage von Belegen in Form einer Verwendungsbestätigung vorzulegen, in der vom Zuwendungsempfänger versichert werden muss, dass die Lottomittelzuwendung zur Finanzierung des Vorhabens zweckentsprechend verwendet wurde. Ein entsprechender Vordruck wird dem Zuwendungsbescheid beigelegt.
- Für die Vorlage der Verwendungsbestätigung gilt die gleiche Frist wie für die Vorlage der Verwendungsnachweise (spätestens sechs Monate nach Ende des Förderzeitraums).
18. Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit mit der Folge, dass die Zuwendung in voller Höhe oder anteilig zurückzuzahlen ist, wird auch dann verfügt, wenn die Zuwendung zweckwidrig verwendet wurde (§§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 49a HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.2.3 der ANBest-P).

19. Im Falle von Rückforderungen wird der Erstattungsanspruch nach Nr. 8.4 ANBest-P vom Zeitpunkt seiner Entstehung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

II. Materielle Anforderungen an die Bewilligung einer Landeszuwendung aus Lottomitteln

1. Verwendungszweck

Die Mittel dienen der Förderung

- kultureller,
- sozialer,
- sportlicher
- bzw. gemeinnütziger Zwecke.

Die dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen nach der Entscheidung des Kabinetts zur Verfügung stehenden Lottomittel sollen im Rahmen der o. a. Zweckbestimmung insbesondere für folgende förderfähigen Zwecke verwendet werden:

- Bücher für Schulbibliotheken
- Theaterprojekte
- Musikprojekte
- Sportprojekte
- wissenschaftliche Projekte
- Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften von Schülerinnen und Schülern (z. B. Koch-AG, Kunst-AG)

Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen prüft im Rahmen der Vorgabe des Kabinettsbeschlusses die Förderfähigkeit im Einzelfall. In jedem Fall ist darzulegen, dass das Projekt der Förderung der Entwicklung von Schülerinnen und Schülern dient bzw. der Umsetzung des Schulprogramms entspricht und damit die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach dem Hessischen Schulgesetz unterstützt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung von baulichen Vorhaben ist bezogen auf die öffentlichen Schulen nicht möglich, da die materiell-rechtlichen Grundlagen, insbesondere das Hessische Schulgesetz (HSchG), die Finanzierungskompetenz des Landes einerseits (innere Schulträgerschaft) sowie der Landkreise und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Schulträger nach § 138 Abs. 1 bis 4 HSchG andererseits (äußere Schulträgerschaft) eindeutig festlegen.

2. Ausschlusskriterien

Eine dauerhafte Förderung eines Projektes ist ausgeschlossen.

Zwischen den Förderanträgen eines Zuwendungsempfängers für Projekte des gleichen Zwecks müssen grundsätzlich mindestens zwei Jahre liegen.

Für die Berechnung der Frist gilt § 31 Abs. 1 und 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 187 Abs. 1 BGB.

Ebenfalls sind Förderungen ausgeschlossen, wenn für den zu fördernden Zweck laufende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Doppelförderungen sind nicht zulässig!